

Strafprozessvollmacht

Herr Rechtsanwalt Sebastian Kaiser, Zeil 46, 60313 Frankfurt am Main

Fachanwalt für Strafrecht und zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)

Telefon: + 49 69 66 122 002; Fax: + 49 69 66 122 008; e- Mail: s.kaiser@strafrecht-ra-ffm.de; Gerichtsfach: 621

wird hierdurch in der Strafsache

g e g e n

w e g e n

Vollmacht zu meiner Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen (auch als Nebenkläger/ Geschädigter/ Zeuge) sowie im Vorverfahren –auch in meiner Abwesenheit- erteilt. Der Verteidiger ist gemäß § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Der Bevollmächtigte soll ausdrücklich ermächtigt sein:

1. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen, sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a und 420 Abs. 3 StPO zu erteilen, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten bzw. solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, Zustellungen und sonstige Mitteilungen, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen,
2. sich durch einen anderen vertreten zu lassen (auch im Sinne des § 139 StPO),
3. zur Empfangnahme des Streitgegenstandes, von Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen usw. und zur Verfügung darüber,
4. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Wiederaufnahme des Verfahrens und sonstige Anträge zu stellen,
5. mich als Zeugenbeistand und/ oder Geschädigten zu vertreten,
6. mich in einem Disziplinarverfahren zu vertreten,
7. Strafanzeige zu erstatten bzw. Strafantrag zu stellen.

Sämtliche erwachsenden Kostenersatzanforderungen sind mit der Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten. Verpflichtungen aus diesem Vollmachtverhältnis sind am Kanzleiort des Bevollmächtigten zu erfüllen.
